

Stadt Norden

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 183 V „Osterstraße 96a“**

Auflistung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
sowie der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB
eingegangenen Stellungnahmen

stadtplanung & architektur

The logo for 'urbano' is a dark grey square with the word 'urbano' in white lowercase letters.

Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. Vom 16.09.2013		
	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung der Stadt Norden <u>keinerlei Bedenken</u> .		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	e.on Netz vom 17.07.2013		
	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.
3	OOWV vom 17.09.2013		
	Wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass sich der Planungsbereich nicht im Versorgungsgebiet des OOWV befindet. Die eingereichten Unterlagen geben wir zu unserer Entlastung zurück.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Samtgemeinde Hage Vom 17.09.2013		
	Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen seitens der Samtgemeinde Hage keine Bedenken. Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen mir nicht vor.	
5	LGLN – Katasteramt Norden Vom 18.09.2013	
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gern. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Zur Beurteilung, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht, ist u.a ein Feldvergleich erforderlich. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden nach Beschlussfassung dem Katasteramt zur Erteilung der katastertechnischen Bescheinigung übersandt. Da das Grundstück (Plangebiet) im Zuge des Ankaufs neu vermessen worden ist, wurde zunächst auf eine örtliche Überprüfung verzichtet. Sollte dieses im Zuge der vermessungs- und katastertechnischen Bescheinigung dennoch notwendig sein, so wird diese dann durchgeführt. Die Abstimmung darüber ist mit der zuständigen Behörde bereits erfolgt.
6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Vom 19.09.2013	
	Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens entsprochen.
7	Ostfriesische Landschaft Vom 25.09.2013	
	gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S.517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds.GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung sowie in der Begründung gegeben.
8	NLWKN – Betriebsstelle Aurich Vom 01.10.2013	
	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Es ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe über die Oberflächenentwässerung in das Galgentief gelangen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird zur Einhaltung verpflichtet. Die Verpflichtung wurde daher in den Durchführungsvertrag übernommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vom 01.10.2013	
	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planungen keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Kabel Deutschland Vom 10.10.2013	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.09.2013 Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.	
11	EWE NETZ GmbH Vom 08.10.2013	
	Von den uns zugesandten Unterlagen nahmen wir Kenntnis. Die EWE NETZ GmbH erhebt diesbezüglich keine grundsätzlichen Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Stadtwerke Norden Vom 10.10.2013	
	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.09.2013 zum oben genannten Bebauungsplan. Das Plangebiet liegt im Strom-, Gas- und Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Norden. Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser erfolgt über die Osterstraße. Löschwasserhydranten sind mit dem Kreisbrandschutzprüfer abzustimmen wobei im Anschluss eine Mitteilung über die jeweiligen Standorte an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH zu erfolgen hat. Im Übrigen bitten wir bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH -Stadtwerke Norden-	Die Abstimmung mit dem Kreisbrandschutzprüfer sowie den Stadtwerken wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen vorgenommen. Die Leitungsschutzanweisung vom 15.06.2009 wird im Zuge der Baumaßnahmen beachtet.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat. Weitere Anregungen können vor hier aus nicht gegeben werden. Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	IHK für Ostfriesland und Papenburg Vom 15.10.2013	
	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Vom 18.10.2013	
	Vom Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 183 V, der die Ausweisung des Flurstückes 58/4 der Flur 9 Gemarkung Norden als Mischgebiet beinhaltet, habe ich Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan-Begründung ist zu entnehmen, dass der Fachbetrieb für Elektrotechnik Eilts und Ehmen seinen Firmensitz vom Looger Weg an die Osterstraße 96 a verlegen möchte. Dieser Firma ist die NACE-Schlüssel-Nummer 43.21.0 „Elektroinstallation“ zugeordnet. Da der genannte Fachbetrieb unter die NACE-Schlüssel-Nummer 43 „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ fällt, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde der Landkreis Aurich. Unter Hinweis auf Nr. 38.2 VV-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer rechtskräftigen Planausfertigung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens entsprochen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
15	Landkreis Aurich Vom 16.10.2013	
	Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: - Für das Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers in diesem Gebiet sind eine Regenwasserkanalisation und offene Gräben vorgesehen. Diese münden dann in das Gewässer II. Ordnung Nr. 41 dem „Judas“, bzw. Nr. 66 dem „Norder Tief“ ein. Bei der Planung der Fläche ist die Leistungsfähigkeit der Gräben III. Ordnung zu prüfen. Die Gräben im Entschließungsbereich sind aufzureinigen und deren Folge zu unterhalten. - Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken erhoben, sofern die folgenden Auflagen Berücksichtigung finden: Bei der Planung ist die Eingriffsregelung nach §14-17 BNatSchG nicht zu berücksichtigen, jedoch ist vor Baubeginn und einer Flächenversiegelung zu prüfen, ob nicht nach §44 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Trifft dies zu, so sind entsprechende Maßnahmen zur Rettung oder Umsiedlung zu veranlassen. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die Leistungsfähigkeit der Gräben III. Ordnung wird geprüft und der Reinigungsverpflichtung wird nachgekommen. Die nach § 44 BNatSchG geltenden „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ wurden beachtet. Im Plangebiet sind keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Die Prüfverpflichtung wurde zur Sicherung des Artenschutzes in den Durchführungsvertrag übernommen.
16	Telekom Deutschland GmbH Vom 28.10.2013	
	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde	
	Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.

Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

	Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.		./.
--	--	--	-----